



A

DR. ARATÓ BALÁZS PhD.

ATTORNEY AT LAW

drarato@drarato.hu, +3630267-79-09, 1054 Budapest, Széchenyi rkp. 7. 1./12.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Vorgeschichte

Welche Erwägungen haben eine Rolle gespielt?

(Die Absicht des Verordnungsgebers kann aus den Erwägungsgründen der Verordnung entnommen werden.)

Die EU hat grenzüberschreitende Rechtssachen mit sich gebracht. Auch Bagatellsachen mit grenzüberschreitendem Bezug haben sich verbreitet, und das Fehlen einer Gemeinschaftsregelung hat sich früh gezeigt. Ein schnelles Urteil mit geringen Kosten war nicht möglich.

Ausgangssituation: Viele Mitgliedstaaten haben vereinfachte zivilrechtliche Verfahren für Bagatellsachen eingeführt, aber diese Verfahren waren zu unterschiedlich, als dass sie in grenzüberschreitenden Rechtssachen hätten angewendet werden können.

Es ist erforderlich geworden, ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einzuführen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Vorgeschichte

Was alles musste der Verordnungseber berücksichtigen?

- Ein erleichterter Zugang zur Justiz muss gewährleistet werden.
- Die Gemeinschaftsregelung soll der Förderung der Grundrechte dienen, besonders die Grundsätze, die mit der Charta der Europäischen Union anerkannt wurden, berücksichtigen.
- Das Gericht sollte das Recht auf ein faires Verfahren sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens wahren.
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör muss auch durch die vereinfachten Verfahrensregeln anerkannt werden.

Diese Mindeststandards mussten vor Augen gehalten werden, auch wenn für die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens argumentiert wurde.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Wichtige Rechtsquellen, deren Zweck es war, die Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren innerhalb der EU zu beseitigen (Meilensteine der Verwirklichung):

- Verordnung (EG) 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten;
- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- Entscheidung 2001/470/EG vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen;
- Verordnung (EG) 805/2004 des Eur. Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines eur. Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen;
- Verordnung (EG) 1896/2006 des Eur. Parl. Und des Rates vom 12. Dez. 2006 zur Einführung eines Eur. Mahnverfahrens.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Hauptrechtsquelle auf europäischer Ebene:

Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO)

Logik der Regelung:

Was in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht (siehe: Art. 19.).



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Ziel des Verordnungsgebers:

Ein einheitliches europäisches Verfahren zu schaffen, mit dem grenzüberschreitende zivil- bzw. handelsrechtliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von einschließlich 5 000 EUR einfach, schnell und ohne hohen Kostenaufwand beigelegt werden können.

Wie wird das erreicht?

- Verfahrenserleichterungen (z.B. schriftliche Form statt mündliche Verhandlung; Standardisierung des Verfahrens durch Einführung von Formblättern; Verzicht auf eine zwingende Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt usw.);
- erleichterte, unmittelbare Vollstreckung (siehe später).



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Charakter des Europäischen Bagatellverfahrens

Hauptmerkmale:

Es stellt lediglich **ein optionales Instrument** dar und bietet dem Rechtssuchenden lediglich **eine Alternative zu den innerstaatlichen** (und auf der europäischen Ebene bestehenden) Verfahren. Das europäische Bagatellverfahren ist eine zusätzliche, fakultative Möglichkeit.

Es war eine Zeit lang fraglich, ob der Kläger - statt des Bagatellverfahrens - auch von anderen, auf europäischer Ebene bestehenden Rechtsschutzinstrumenten Gebrauch machen kann. Die Frage muss bejaht werden, weil der Text der Verordnung es nicht ausschließt, und dies auch aus der Absicht des Gesetzgebers folgt. Der europäische Gesetzgeber will nämlich die Durchsetzung von Ansprüchen erleichtern.

Fazit:

Der Kläger kann auf innerstaatliche und auf europäischer Ebene bestehende Rechtsschutzinstrumente zurückgreifen, ihm obliegt freie Auswahl.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Charakter des Europäischen Bagatellverfahrens **Hauptmerkmale:**

Sind die Bedingungen der Anwendbarkeit des Eur. Bagatellverfahrens erfüllt, so darf das Gericht die Durchführung nicht unter der Berufung ablehnen, die Beurteilung der Rechtssache sei zu kompliziert, als dass sie im Rahmen eines vereinfachten und formalisierten Verfahrens entschieden werden könnte.

Es kommen auch komplizierte Rechtssachen vor, die im Rahmen des Eu. Bagatellverfahrens erledigt werden müssen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Zulässige Klagearten

Die zulässigen Klagearten werden im Text der Verordnung nicht ausdrücklich genannt.

Zweck der Verordnung: Geltendmachung von Forderungen. Der Begriff wird im Verordnungstext nicht auf Geldforderungen eingeschränkt.

Fazit:

Leistungsklagen – unabhängig davon, ob sie auf eine Geldzahlung lauten oder nicht – sind vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Es ergibt sich die Frage, ob nur Leistungsklagen zulässig sind, oder auch Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklagen.

Diese Frage ist in der Lehre derzeit umstritten.

Die herrschende Ansicht, die sich auf die mutmaßliche Absicht des Verordnungsgebers und den Zweck der Verordnung stützt:

Auch Feststellungsklagen können mit einem Europäischen Bagatellverfahren durchgesetzt werden.

(Das Eur. Bagatellverfahren soll nicht mit Abgrenzungsschwierigkeiten belastet sein.)



12

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Die Streitwertgrenze von 5000 EUR

Geschichte, Vorgeschichte

Ursprünglich war die Streitwertgrenze bei 2000 EUR.

Zuerst war eine einheitliche Streitwertgrenze ziemlich umstritten.

Es gab mehrere heftige Debatten in der Kommission.

Hauptargument gegen eine einheitliche Streitwertgrenze: Die Kaufkraft derselben Summe ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich.

Eine Unterscheidung zwischen natürlichen (5000 EUR) und juristischen (10 000 EUR) Personen wurde vorgeschlagen, aber auch gleich verworfen.

Eine Kompromisslösung musste gefunden werden.

Erwägungen: Einer zu niedrigen Grenze kommt keine ausreichende praktische Bedeutung zu, bei einer zu hohen wäre die Vereinfachung des Verfahrens nicht zu rechtfertigen.

Aktuelle Lage: Eine weitere Anhebung der Schwellenwerte scheint vonnöten zu sein.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Die Streitwertgrenze von 5000 EUR

Der Streitwert muss ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Einganges der Klage gerechnet werden.

(Zinsen, Kosten und Auslagen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie selbständig als Hauptforderung geltend gemacht werden.)

Die Streitwertgrenze darf von den Parteien nicht geändert werden, eine abweichende Vereinbarung ist nichtig.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Streitwertberechnung

Einerseits gilt Art. 2. (1), andererseits gilt Art. 19.

Was folgt daraus?

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind ergänzend hinzuzuziehen.

Dadurch wird in der Praxis Rechtsunsicherheit und Rechtsuneinheitlichkeit verursacht.

Eine einheitliche Berechnungsregelung wäre – unter Ausschaltung der einzelstaatlichen Normen – nötig.

(Ein Europäisches Vollstreckungsurteil kann eine 5000 EUR übersteigende Vollstreckungssumme ausweisen, weil hier auch die vom Gericht zugelassenen Zinsen, Kosten usw. in Betracht kommen.)



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Auswirkung einer Widerklage vonseiten des Beklagten auf den Streitwert

Begriff „Widerklage“: Vom Beklagten in demselben Verfahren gegen den Kläger erhobene Klage; ein vom Schicksal der einmal erhobenen Klage unabhängiger Antrag (Gegenangriff), der auf eine selbständige Durchsetzung eines eigenen Anspruchs abzielt.

Hauptregel: Der Streitwert der Klage ist mit dem Streitwert der Widerklage nicht zu addieren.

Wenn der Streitwert der Widerklage die Wertgrenze von 5000 EUR übersteigt, ist das Verfahren nach innerstaatlichem Recht (nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird) fortzuführen [siehe: Art. 5 (7)].



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Währung der Forderung

Die Forderung kann auch in der Währung eines der Mitgliedstaaten angegeben werden.

Bei der Umrechnung wegen der Streitwertgrenze ist der Tageseröffnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tag des Einlangens der Klage beim zuständigen Gericht heranzuziehen.

(Spätere Kursveränderungen berühren die Zulässigkeit eines anhängigen Bagatellverfahrens nicht.)



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Von den Parteien unabhängige Schwankungen des Streitwertes, und deren Auswirkung auf das Bagatellverfahren

Maßgeblicher Zeitpunkt: Der Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht.

Steigt der Streitwert später auf über 5000 EUR, so bleibt die Durchführung des Europäischen Bagatellverfahrens dennoch zulässig.

Es kann z.B. der Fall sein, wenn der Streitwert der Klage Kursschwankungen ausgesetzt ist, oder der Anspruch nicht auf Zahlung einer Geldsumme lautet.

Die Auswirkungen einer eventuellen Klageänderung

Eine spätere Klageerweiterung auf über 5000 EUR verursacht hingegen, dass das Europäische Bagatellverfahren nicht fortgeführt werden kann, weil der Anwendungsbereich der Verordnung in diesem Fall nicht mehr eröffnet ist.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Prüfung des Streitwerts durch das Gericht

Ob der Streitwert die Grenze nicht übersteigt, wird durch das Gericht zunächst beim Eingang der Klage von Amts wegen geprüft.

Auch der Beklagte kann sich in seiner Klagebeantwortung darauf berufen, dass er die Streitwertgrenze für überschritten hält.

In diesem Fall entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit eines Europäischen Bagatellverfahrens binnen 30 Tagen. Diese Entscheidung ist nicht gesondert anfechtbar.

Fazit: In einem Eur. Bagatellverfahren wird der Streitwert durch das Gericht höchstens zweimal geprüft.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Parteihäufungen im Europäischen Bagatellverfahren

Begriff „Parteihäufung“: Es treten mehrere Personen in derselben Parteirolle auf.

Die Verordnung enthält keine ausdrückliche Regelung, aber die Ausfüllhilfe des Formblattes trägt dieser Eventualität Rechnung, indem sie vorsieht, dass in diesem Fall zusätzliche Klageformblätter auszufüllen sind.

Mangels ausdrücklicher Regelung durch die Verordnung, ist jeweils das innerstaatliche Recht maßgeblich.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Anwendbarkeit und Ausnahmen

Art. 2. (1) lautet: „Diese Verordnung gilt in Zivil- und Handelssachen für grenzüberschreitende Rechtssachen im Sinne des Artikels 3...“

Absatz (2) enthält taxative aufgezählte Ausnahmen.

Die hier genannten Materien werden von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten als besonders wichtig angesehen (z.B. Familienunterhalt, Wohnsicherung, Arbeitsbereich, grundrechtssensible Sachverhalte).

In diesen Fällen kann ein vereinfachtes Verfahren nicht gerechtfertigt sein. In den meisten Mitgliedstaaten sind Sondergerichte für diese Materien eingerichtet, die innerstaatlichen Sonderbestimmungen anwenden und deren Wirkungskreis nicht eingeschränkt werden soll.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Die wichtigsten Ausnahmen

- Verfahren mit einem Streitwert über 5000 EUR;
- Streitigkeiten des ehelichen Güterrechts während oder nach der Ehe;
- Personenstandssachen
- Erbrecht einschließlich des Testamentsrecht;
- Unterhaltsrecht;
- bestimmte Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen (mit Ausnahme von Zahlungsklagen/Klagen wegen Geldforderungen);
- Insolvenzverfahren;
- Arbeitsrechtssachen;
- Streitigkeiten aus der Gewährung der sozialen Sicherheit;



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Die wichtigsten Ausnahmen:

- gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- Schiedsgerichtsbarkeit;
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- Verletzung der Privatsphäre;
- Steuerrechtssachen;
- Zollsachen;
- verwaltungsrechtliche Angelegenheiten;
- Haftung des Unionsmitgliedstaates im Rahmen der Hoheitsverwaltung.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Grenzüberschreitende Rechtssache

Wann liegt eine solche vor?

Siehe Art. 3 (1):

„Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.“

Nur in diesem Fall ist ein Eur. Bagatellverfahren statthaft.

Nach Abs. (3) ist der maßgebliche Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, der Tag, an dem das Klageformblatt bei dem zuständigen Gericht eingeht.

(Es ist unerheblich, wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Kriterium der Grenzüberschreitung entfällt.)



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Grenzüberschreitende Rechtssache

Was kommt nicht in Betracht, was ist nicht beachtlich für die Begründung des grenzüberschreitenden Bezuges?

- Staatsangehörigkeit der Parteien;
- der Ort, an dem sich vollstreckungsfähiges Vermögen befindet;
- die Tatsache, dass in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden soll;
- die bloße Anwesenheit einer der Parteien in einem Staat.

Auffassung des Gesetzgebers: Der grenzüberschreitende Bezug muss vorhanden und gegeben sein, aber darf nicht hergestellt werden.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Der grenzüberschreitende Bezug bei Parteienhäufungen (Streitgenossenschaften)

Nach herrschender Ansicht genügt, wenn bloß für eine Partei die Voraussetzung der grenzüberschreitenden Rechtssache erfüllt ist.

Eine gegenteilige Auffassung spiegelt sich in dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir ua* (2013): „Im Falle einer Streitgenossenschaft müssen die Anwendungsvoraussetzungen der Bestimmungen für alle Streitgenossen vorliegen“.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Es liegt eine grenzüberschreitende Rechtssache vor, wenn:

- Kläger und Beklagter ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten haben;
- beide Parteien ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im selben Mitgliedstaat haben, aber das Gericht eines anderen Mitgliedstaates angerufen wird;
- eine Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, die andere Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, und das Gericht eines anderen Mitgliedstaates angerufen wird.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Folgen des Nichtvorliegens einer grenzüberschreitenden Rechtssache

Das Gericht hat den Kläger darüber zu unterrichten, dass die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Der Kläger kann daraufhin seine Klage zurücknehmen.

Tut er das nicht, so hat das angerufene Gericht das Verfahren nach Maßgabe des innerstaatlichen Verfahrensrechts durchzuführen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Ablauf des Verfahrens

Einleitung des Verfahrens

Einreichung des ausgefüllten Formblatts beim zuständigen Gericht.

- Das Formblatt ist in der Sprache des Gerichts auszufüllen.
- Die vom Kläger zu tätigen Angaben werden in der Verordnung unvollständig geregelt. Diesbezüglich ist das Formblatt selbst maßgebend. (Das Formblatt hat Normqualität, dies ist nicht besonders vorteilhaft.)
- Das Formblatt gliedert sich in zehn Hauptpunkte. Jedem von denen geht eine Ausfüllhilfe voran. (Das Formblatt besteht aus zwingend und fakultativ auszufüllenden Textfeldern.)
- Beweismittel können beigefügt und beschrieben werden.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Ablauf des Verfahrens

Gerichtszuständigkeit

Mehrere Rechtsquellen müssen gleichzeitig berücksichtigt, in Zusammenschau ausgelegt werden.

Die Verordnung enthält keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit.

Das Formblatt weist darauf hin, dass das Gericht auch nach EuGVVO [*Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO Neufassung)*] zuständig sein muss (internationale Zuständigkeit).

In der Brüssel I-VO ist festgelegt, welche Gerichte in welchen Mitgliedstaaten für Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit internationalem Bezug zuständig sind.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Aufbau und Logik der Brüssel I-VO

Kapitel II der Brüssel I-VO gliedert sich in mehrere Teile.

Die wichtigsten davon:

- allgemeine Zuständigkeit, die durch den Wohnsitz des Beklagten begründet wird (die Staatsangehörigkeit hat keine Bedeutung);
- besondere Zuständigkeiten, wo Umstände, wie z.B. der Streitgegenstand oder die Quelle der Forderung (Vertrag oder außervertragliches Verhältnis) von Belang sind (z.B. eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.)
- Zuständigkeit für Versicherungssachen, Zuständigkeit bei Verbrauchersachen, Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge; ausschließliche Zuständigkeiten; Vereinbarung über die Zuständigkeit.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Gerichtszuständigkeit laut Brüssel I-VO

Auswahl des zuständigen Gerichts:

Aufgrund des Streitgegenstandes (und des Streitwertes) muss festgestellt werden, ob überhaupt ein eur. Bagatellverfahren stattfinden kann, ob keine Ausnahme vorliegt.

Kann die Bagatellverordnung zur Anwendung kommen, so muss man Brüssel I-VO heranziehen, um festzustellen, welches Gericht in welchem Mitgliedstaat zuständig ist.

Wenn in demselben Mitgliedstaat mehrere Gerichte in Frage kommen, muss das zu befassende Gericht nach den Regeln der örtlichen Zuständigkeit ausgewählt werden.

Internationale und örtliche Zuständigkeit müssen zum Eur. Bagatellverfahren gleichzeitig vorhanden sein.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Hauptregel: Der Beklagte muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben.

Der Wohnsitz, der Sitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers hat aus dem Blickwinkel der Gerichtszuständigkeit keine Bedeutung.

Frage: Kann eine Person, die seinen Wohnsitz, Sitz, bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, Kläger in einem Eur. Bagatellverfahren sein? Zur Antwort siehe: Rechtssache Group Jos (EuGH)

Prinzipiell wird die Frage bejaht, aber als Ausnahme kommen die Fälle in Betracht, bei denen die Brüssel I-VO vom Kläger ausdrücklich verlangt, einen Wohnsitz, Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der EU zu haben.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Übermittlungswege

Wie kann man die Klage einreichen?

- Persönlich;
- auf dem Postweg;
- auf jedem anderen Weg, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission mitteilen, welche Wege der Übermittlung sie zulassen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Prüfung der Klage durch das Gericht

Binnen 14 Tagen nach Einlangen; eine Überschreitung dieser Frist wird nicht sanktioniert.

Zweck: grundlosen und missbräuchlichen Klagen vorzubeugen.

Zeitpunkt der Kontrolle: vor Zustellung an den Beklagten.

Das Gericht hat im Rahmen dieser Vorprüfung zu untersuchen:

- ob der (zeitliche, sachliche, räumliche) Anwendungsbereich eröffnet ist;
- ob die internationale Zuständigkeit besteht (aufgrund der Angaben der Klage);
- ob die Klage klar und vollständig ist (eine Nachbesserung, Ergänzung, Berichtigung durch den Kläger kann vorgeschrieben werden);
- ob die Klage nicht offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Prüfung der Klage durch das Gericht

Wenn der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist, wird der Kläger durch das Gericht darüber unterrichtet, und über die Rechtsfolgen belehrt.

Der Kläger kann hierauf die Klage - innerhalb einer durch das Gericht zu setzenden Frist - zurücknehmen.

Tut er das nicht, so ist das Verfahren nach innerstaatlichem Verfahrensrecht fortzuführen. (Zweck des Gesetzgebers: Die Rechtsanhängigkeit soll erhalten bleiben.)

Rechtsbehelf – Möglich, oder nicht möglich?

Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Nichtanwendbarkeit der VO sieht die Verordnung kein gesondertes Rechtsmittel vor, aber es schließt ein solches auch nicht aus. In der Lehre wird eher gegen die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs argumentiert.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Prüfung der Klage durch das Gericht

Die Rechtsfolgen einer offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich unzulässigen Klage: Zurück- bzw. Abweisung.

Offensichtliche Unbegründetheit: eher Zurückweisung der Forderung.

Offensichtliche Unzulässigkeit: eher Abweisung der Klage.

Keine bewusste Differenzierung im Verordnungstext.

Die Begriffe „offensichtlich unbegründet“ und offensichtlich unzulässig“ sind nach innerstaatlichem Recht auszulegen!

Die VO sieht kein Rechtsmittel gegen die Zurück- bzw. Abweisung vor. Gemäß Art. 19 ist auch hier auf das nationale Verfahrensrecht zurückzugreifen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Formale und inhaltliche Mängel des Klageformblatts – unvollständige oder unklare Klage

Ist die Klage nicht offensichtlich unbegründet oder unzulässig, gibt das Gericht dem Kläger Möglichkeit:

- das Klageformblatt zu vervollständigen;
- ergänzende Angaben zu machen;
- Unterlagen vorzulegen oder
- die Klage zurückzunehmen (in diesem Stadium ohne Zustimmung des Beklagten möglich, aber diese Klagezurückziehung schließt nicht aus, dass der Kläger seinen Anspruch nach innerstaatlichem Recht oder im Rahmen eines Eur. Mahnverfahrens geltend macht.).

Das Gericht verwendet hierzu Formblatt B, und setzt entsprechende Frist, die einmal verlängert werden kann.

Frage: Ob ein weiterer (zusätzlicher) Verbesserungsauftrag vonseiten des Gerichts möglich sei? Die Frage wird in der Lehre unterschiedlich beantwortet.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Formale und inhaltliche Mängel des Klageformblatts – unvollständige oder unklare Klage

Verbesserungsfähige Mängel:

- unzureichende Angaben des Klägers (z.B. nicht entsprechende Ausführung maßgeblicher Informationen oder der Kläger bietet keine geeigneten Beweise an oder zwingend auszufüllende Textfelder werden leer gelassen);
- nicht hinlänglich klare Angaben des Klägers (z.B. unschlüssige, für das Gericht nicht nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung oder eine solche Begründung der Beweismittel) ;
- nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Klageformblatt (z.B. nicht in der Sprache des Gerichts ausgefülltes Formblatt oder der Kläger hat es versäumt, das Formblatt A zu unterzeichnen).

Frage: Ob das Gericht Unterlagen im Rahmen eines Verbesserungsauftrags einfordern kann?

Ausgangspunkt: Der Kläger muss die Beweise lediglich beschreiben und begründen, nicht aber beilegen. (Beweismittel können gegebenenfalls beigelegt werden, aber eine solche Pflicht besteht nicht.)

Daraus folgt, dass das Gericht keine Unterlagen im Rahmen eines Verbesserungsauftrags einfordern kann.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Grundsatz der Schriftlichkeit

Das Eur. Bagatellverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Das Gericht hat eine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn

- es diese für erforderlich hält oder
- wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt.

Den Antrag der Partei kann das Gericht - schriftlich begründet - ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann.

Es steht im Ermessen des Gerichts zu beurteilen, ob eine mündliche Verhandlung zur Entscheidungsfindung erforderlich ist, oder ein Urteil aufgrund der schriftlichen Beweismittel gefällt werden kann.

Gegen die Abweisung ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Zustellung der Klage an den Beklagten

Nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts füllt das Gericht das Formblatt C aus.

Das Gericht stellt dem Beklagten eine Kopie des Klageformblatts und gegebenenfalls der Beweisunterlagen zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten Antwortformblatt (allenfalls unter Anschluss einer Übersetzung) zu.

Die Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts abzusenden.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Zustellung der Klage an den Beklagten

Das Antwortformblatt enthält wichtige Verfahrenshinweise für den Beklagten:

- Er wird informiert, in welcher Form er auf die Klage erwidern kann;
- er wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gericht ein Urteil erlässt, wenn der Beklagte nicht innerhalb von 30 Tagen antwortet;
- er wird über die Möglichkeit, eine Widerklage zu erheben, informiert.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Antwort des Beklagten

Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts und des Antwortformblatts zu antworten.

Er kann Teil II des Formblatts C ausfüllen oder auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformblatts antworten.

Die Antwort muss schriftlich sein, aber es besteht nicht der strenge Formzwang wie für die Klage.

Wenn der Beklagte nicht antwortet, fällt das Gericht ein Urteil.

Wenn der Beklagte fristgerecht antwortet, sind die Antwort und deren Beilagen dem Kläger innerhalb von 14 Tagen abzusenden.

Wenn der Beklagte sich - bei einer nicht lediglich auf Geldzahlung gerichteten Klage - darauf beruft, dass die VO wegen Überschreitung der Streitwertgrenze nicht anwendbar sei, hat das Gericht die Frage der Anwendbarkeit innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Antwort an den Kläger zu entscheiden (Zwischenverfahren).

(Die dem Gericht gesetzten Fristen sind nicht starr, aber das Gericht hat so schnell wie möglich zu verfahren.)



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Prüfung der Klagebeantwortung

Die VO sieht keine Möglichkeit zur Berichtigung einer mangelhaften Klagebeantwortung vor.

Dem Gericht steht aber das Recht zu, den Beklagten - unter Setzung einer Frist von höchstens 30 Tagen - zu weiteren die Klage betreffenden Angaben aufzufordern.

Alles muss in der Sprache des Gerichts eingereicht werden.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Widerklage des Beklagten

Der Beklagte kann Widerklage erheben. Dazu muss er zwingend Klageformblatt A verwenden. Eine Frist ist in der VO nicht festgesetzt.

Im Eu. Bagatellverfahren ist eine Widerklage nur dann zulässig, wenn sie auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt ist (Konnexität). Ein anderer, geringerer Zusammenhang begründet nicht die Zulässigkeit.

Wenn die Voraussetzungen für eine Widerklage vorliegen, ist für diese das Gericht zuständig, bei dem die Hauptklage anhängig ist.

Die Widerklage ist innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen an den Widerbeklagten abzusenden.

Der Widerbeklagte hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu antworten. Wenn er es versäumt, fällt das Gericht ein Urteil zur Widerklage.

Die Antwort des Widerbeklagten ist innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen an den Widerkläger abzusenden.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Rechtsfolgen bei Unzulässigkeit der Widerklage

Wann ist die Widerklage zulässig?

Wenn sie vom Anwendungsbereich der VO gedeckt ist, und wenn die Konnexität besteht.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so gehört die Widerklage nicht in den Rahmen eines Eur. Bagatellverfahrens.

Die Vorgehensweise des Gerichts hängt grundsätzlich davon ab, welche Voraussetzung die Widerklage nicht erfüllt.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Aufrechnungseinrede

Der Beklagte kann seine Gegenforderung mittels Aufrechnung geltend machen.

Die Aufrechnungseinrede kann formlos im Laufe des Verfahrens erhoben werden.

Die Aufrechnungseinrede ist ein Verteidigungsmittel des Beklagten und bezweckt nicht die gesonderte Verurteilung des Klägers.

Es bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht, welche Verteidigungsmittel geltend gemacht werden können und wie (unter welchen Voraussetzungen) dies geschehen kann.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Sprachen, etwaige Übersetzungen

Die bedeutenden Schriftstücke (Klage, Widerklage, Beschreibung der Beweismittel, Aufrechnungseinrede usw.) müssen in der Amtssprache des angerufenen Gerichts eingebracht werden.

Nur die Beschreibung der Beweismittel muss übersetzt sein, die beigefügten Beweismittel aber nicht, sonst hätte die Beschreibung keinen Sinn.

Das Gericht kann die Übersetzung einer durch die Übersetzungspflicht nicht erfassten Urkunde nur dann anfordern, wenn es für den Erlass der Entscheidung erforderlich erscheint. (Wenn die Urkunde für den Ausgang des Verfahrens erheblich, entscheidend zu sein scheint.)



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Sprachen, etwaige Übersetzungen

Eine Partei darf nach Art 6 III die Annahme eines wesentlichen Schriftstücks - durch Verweigerung der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung oder durch Rücksendung - ablehnen, wenn es

- nicht in der Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, oder
- nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist (Annahmeverweigerungsrecht).

Das Gericht muss die andere Partei von der Verweigerung in Kenntnis setzen und ihn auffordern, eine Übersetzung des Schriftstücks vorzulegen. Nicht das Gericht besorgt die Übersetzung!

Nur diejenigen Schriftstücke (bzw. diejenigen Teile der Schriftstücke) sind zu übersetzen, die für die Wahrung des rechtlichen Gehörs wesentlich sind und die den Beklagten in die Lage versetzen, seine Rechte im ausländischen Gerichtsverfahren geltend zu machen (Gegenstand und Grund der Klage, die Anforderung, sich vor dem Gericht einzulassen, Information über die Verteidigungsrechte).

Siehe diesbezüglich die Entscheidung des EuGHs in der Rechtssache *„Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin“*.

Praxis: Das Annahmeverweigerungsrecht muss binnen einer Woche der Zustellung ausgeübt werden, obwohl dies durch die VO nicht ausdrücklich geregelt ist.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Abschluss des Verfahrens

Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers fristgerecht eingegangen sind, erlässt das Gericht ein Urteil (Grundsatz der sofortigen Urteilsfällung).

Ist die Rechtssache noch nicht entscheidungsreif, hat das Gericht

- die Parteien zu weiteren die Klage betreffenden Angaben aufzufordern (das Gericht setzt eine Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf) oder
- eine Beweisaufnahme nach Art. 9 durchzuführen oder
- die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen. (Die mündliche Verhandlung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattfinden.)

Die Maßnahmen können miteinander kombiniert werden.

Sobald die Entscheidungsreife als Ergebnis der Maßnahmen eintritt, muss das Gericht binnen 30 Tagen - in der Wirklichkeit so schnell wie möglich - ein Urteil fällen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Die Beweisaufnahme nach Art. 9

Der Grundsatz der Schriftlichkeit ist möglichst zu wahren.

Die Durchführung der Beweisaufnahme kann dementsprechend

- mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen;
- mittels schriftlicher Parteivernehmung;
- über Videokonferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie erfolgen.

Das Gericht soll sich für die einfachste und kostengünstigste Art und Weise entscheiden.

Eine maximale Dauer des Beweisverfahrens ist in der VO nicht geregelt. Das Ziel ist, Entscheidungsreife so bald wie möglich herbeizuführen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Eine mündliche Verhandlung als Notlösung

Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung nur dann ab, wenn eine Entscheidungsgrundlage anders nicht gebildet werden kann.

Die grenzüberschreitende Anhörung erfolgt in erster Linie per Videokonferenz, per Telekonferenz oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angemessen, oder das Gericht verfügt nicht über solche Mittel.

Logik der Regelung:

Der persönlich Geladene kann beantragen, elektronisch angehört zu werden, sofern die geeigneten Mittel dem Gericht zur Verfügung stehen. (Eine Begründung mit Hinweis auf die entstehenden Kosten ist nötig.)

Der zur elektronischen Anhörung Geladene kann beantragen, persönlich erscheinen zu dürfen.

Die Entscheidung in dieser Frage ist in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Die Kosten einer persönlichen Anwesenheit stehen meistens in keinem angemessenen Verhältnis zu der Klage, deshalb sind die elektronischen Mittel vorzuziehen.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Vertretung der Parteien

Für das erstinstanzliche Verfahren ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend.

Grundsätze der Verfahrensführung

- Das Gericht verpflichtet die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage. (Die Parteien sind nicht verpflichtet, Rechtsausführungen zu erstatten, sich auf Normen zu berufen, den Sachverhalt rechtlich zu beurteilen. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf das Vortragen von rechtserheblichen Tatsachen.)
- Das Gericht unterrichtet die Parteien über Verfahrensfragen. (Wenn z.B. eine Frist gesetzt wird, müssen die Parteien über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist unterrichtet sein.)
- Das Gericht bemüht sich um eine gütliche Einigung der Parteien. (Natürlich nur dann, wenn es angebracht oder zweckmäßig zu sein scheint. Der Vergleichsversuch vonseiten des Gerichts kann auch schriftlich erfolgen, eine mündliche Verhandlung ist dazu nicht unbedingt nötig.)



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Zustellung von Schriftstücken

Mögliche Zustellungswege für Klage, Widerklage und Urteil:

- durch Postdienste,
- durch elektronische Übermittlung (wenn es technisch möglich ist; wenn es in dem Staat, wo das Verfahren durchgeführt wird, zulässig ist; wenn es in dem Staat, wo die Zustellung erfolgt, zulässig ist; wenn die Partei vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder rechtlich dazu verpflichtet ist).

In jedem Fall wird die Zustellung durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachgewiesen.

Zustellung von anderen Schriftstücken (sonstiger Schriftverkehr)

Der Verordnungsgeber ordnet für den gesamten Schriftverkehr ausgenommen die Zustellung der Klage, der Widerklage und des Urteils, soweit gewisse Voraussetzungen vorliegen, die elektronische Übermittlung an.

In diesem Fall ist es nicht gefordert, dass die elektronische Übermittlung auch nach den Verfahrensvorschriften des Staates, in dem die Zustellung erfolgt, zulässig sein muss.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Vollstreckbarkeit des Urteils

Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar.

Ein Rechtsmittel besitzt keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 23 kann die Vollstreckung - zum Schutz des Schuldners - unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt oder beschränkt werden, wenn

- eine Partei das Urteil angefochten hat oder
- eine solche Anfechtung noch möglich ist oder
- eine Partei eine Überprüfung des Urteils nach Art. 18 beantragt hat.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren, die ein Mitgliedstaat im Eu. Bagatellverfahren erhebt, dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und die Gerichtsgebühren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für nationale vereinfachte Verfahren erhoben werden, nicht überschreiten.

Der Begriff „Verhältnismäßigkeit“ wird nicht konkretisiert.

Die Beschränkung der Obergrenze der Gerichtsgebühren auf 10% des Streitwerts wäre empfehlenswert.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Parteien die Gerichtsgebühren für das Eu. Bagatellverfahren durch Fernzahlungsmöglichkeiten (elektronische Zahlungsweisen) begleichen können.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Kosten

Hauptregel:

Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens.

Übertriebene (unverhältnismäßige) Kosten

Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

Aufteilung der Kosten durch das Gericht

Wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, kann das Gericht jeder Partei ihre eignen Kosten oder den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen.

Frage: Sind Anwaltskosten – trotz der mangelnden Vertretungspflicht – erstattungspflichtig?

Antwort: Grundsätzlich ja, aber nur wenn sie in Anbetracht des Streitwerts verhältnismäßig sind.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission mitteilen, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel ein im Eur. Bagatellverfahren ergangenes Urteil zulässt und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist.

Ob überhaupt ein Rechtsmittel gegen ein verfahrensabschließendes Urteil möglich ist, wird der jeweiligen lex fori überlassen.

Das entscheidende Gericht kann somit die einzige Instanz sein.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen

Der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, eine Überprüfung des Urteils zu verlangen, wenn:

- ihm das Klageformblatt (oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung) nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Beklagte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten.

Die Antragsberechtigung besteht nicht, wenn der Beklage kein Rechtsmittel eingelegt hat, obwohl er dazu - nach maßgeblichem innerstaatlichem Recht - die Möglichkeit gehabt hätte.

Für den Antrag ist kein Formblatt vorgesehen. Der Antrag ist beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaates, in dem das Urteil ergangen ist, einzubringen (unklare Bestimmung in der Verordnung).

Frist: 30 Tage nach Kenntnisnahme von dem Urteil, spätestens nach der ersten Vollstreckungsmaßnahme.

Folge des erfolgreichen Antrags: sofortige Nichtigkeit des Bagatellurteils, „Europäische Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Der Kläger verliert aber nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährung ergeben.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Art. 19

Anwendbares Verfahrensrecht

Logik der Regelung:

Sofern die VO nichts anderes bestimmt, gilt für das Eur. Bagatellverfahren das Verfahrensrecht des Mitgliedstaates, in dem das Bagatellverfahren durchgeführt wird.

Folge: Die Parteien müssen auch das Verfahrensrecht des Mitgliedstaates, in dem das Bagatellverfahren durchgeführt wird, studieren.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Ein im Eur. Bagatellverfahren ergangenes Urteil wird in einem anderen Mitgliedstaat ohne Weiteres anerkannt und vollstreckt.

Es bedarf keiner Vollstreckbarkeitserklärung (=unmittelbare Vollstreckbarkeit) und die Anerkennung kann nicht angefochten werden.

Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht ohne zusätzliche Kosten (unter Verwendung des Formblatts D) eine Bestätigung zu dem Urteil aus. Das Gericht hat jene Sprachfassung des Formblatts D heranzuziehen, die vom Antragsteller gewünscht wird.

Für das Vollstreckungsverfahren gilt das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Das Bagatellurteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt, wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil (Verbot der Diskriminierung gegenüber nationalen Titeln).

Der Antragsteller muss zwei Dokumente vorlegen:

- eine Ausfertigung des Urteils (Nachweis der Echtheit ist nötig) und
- die durch das Gericht ausgefertigte Bestätigung (erforderlichenfalls in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates übersetzt).

Von dem Antragsteller (dem betreibenden Gläubiger) darf nicht verlangt werden, dass er im Vollstreckungsstaat über einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Postanschrift verfügt.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Ablehnung der Vollstreckung – nur auf Antrag des Verpflichteten, nicht von Amts wegen

Auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat abgelehnt, wenn das im Bagatellverfahren ergangene Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist (Titelkollision), sofern

- a) das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist,
- b) das frühere Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder dort anerkannt werden kann,
- c) die Unvereinbarkeit im Bagatellverfahren nicht geltend gemacht wurde und auch nicht geltend gemacht werden konnte.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Begriff „Unvereinbarkeit“: Die Rechtsfolgen bzw. Wirkungen der Entscheidung schließen einander gegenseitig aus.

Das Bagatellurteil darf im Vollstreckungsmitgliedstaat keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat kann das Vollstreckungsverfahren - auf Antrag der Person geschehen, gegen die sich die Vollstreckung richtet -

- auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder
- die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen oder
- unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

Eine solche Maßnahme kann nur dann erwogen werden, wenn

- eine Partei das Bagatellurteil angefochten hat, oder eine solche Anfechtung noch möglich ist (zu den Rechtsbehelfen zählen die im ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfe), oder Ursprungsstaat zulässigen
- eine Partei die Überprüfung nach Art. 18 beantragt hat.

Diese Regelung stellt einen Ausgleich dafür dar, dass ein Bagatellurteil vor Rechtskraft vollstreckbar ist.

(Ein Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung kann auch aufgrund einer Individualbeschwerde an den Eur. Gerichtshof für Menschenrechte gestellt werden.)



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Wie entscheidet das Gericht über die Aussetzung bzw. Beschränkung der Vollstreckung?

Zu berücksichtigen sind:

- die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs;
- das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit eines bei Durchführung unbeschränkter Vollstreckung entstehenden irreparablen Schadens;
- das Ausmaß des dem Berechtigten drohenden Schadens wegen Aussetzung bzw. Beschränkung der Vollstreckung.

Das Gericht hat die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Eine angeordnete vollstreckungsbeschränkende Maßnahme wird in den anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt, sondern muss in jedem anderen Mitgliedstaat erneut beantragt werden!!!

Gerichtliche Vergleiche, die im Zuge eines Bagatellverfahrens geschlossen werden, in anderen Mitgliedstaaten wie ein Eur. Bagatellurteil anerkannt und vollstreckt werden können.



Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Zusammenfassung des Verfahrensablaufs

- Klageerhebung (Formblatt A)
- Korrektur und/oder Berichtigung der Klage (Formblatt B)
- Zustellung an den Beklagten (Formblatt C)
- Frist von dreißig Tagen für den Beklagten für eine Antwort, mit dem Datum der Zustellung des Formblatts C.
- Übermittlung der Antwort des Beklagten an den Kläger innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Antwort des Beklagten bei Gericht;
- Möglichkeit der Widerklage (durch den Beklagten mittels Formblatt A);
- Urteil innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers (im Falle einer Widerklage) eingegangen sind und keine weiteren Angaben erforderlich sind oder eine Beweisaufnahme mit mündlicher Verhandlung;
- Auf Antrag einer Partei Bescheinigung über den Erlass des Urteils (Formblatt D);
- Vollstreckung des Urteils gemäß den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem vollstreckt wird (in Österreich [Exekution](#) genannt). Das Verlangen oder die Forderung einer Sicherheitsleistung ([aktorische Kaution](#)) oder Hinterlegung ist unzulässig.



A

DR. ARATÓ BALÁZS PhD.

ATTORNEY AT LAW

drarato@drarato.hu, +3630267-79-09, 1054 Budapest, Széchenyi rkp. 7. 1./12.